

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Holzlandwichtel“ der Gemeinde Tautenhain vom 22.02.2008

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28.Januar 2003(GVBL.S.42) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.Mai 2010 (GVBL. S. 113, 114), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.Mai 2010 (GVBL.S. 105), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in seiner Sitzung am 14.04.2011 die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung „Holzlandwichtel“ vom 22.02.2008 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, welche in der Gemeinde Tautenhain ihren Hauptwohnsitz i.S. des Thüringer Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtung ist an Werktagen montags bis donnerstags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf (mindestens 10 von Hundert der angemeldeten Kinder) bis 18 Uhr geöffnet werden. Die Mehrkosten tragen die Eltern, die dies in Anspruch nehmen. Näheres dazu regeln die §§ 7 Abs. 7 und 8 der Gebührensatzung. Anträge zur Verlängerung der Öffnungszeiten müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme vorliegen.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Grundsätzlich bleibt die Kindereinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (5) Eine tageweise Schließung der Kindereinrichtung bei Brückentagen vor oder nach Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Einheit, Reformationstag) ist möglich. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Ausnahmen können bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden. Entsprechende Anträge zur Öffnung bei Brückentagen müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme vorliegen.
- (6) Bekanntgabe über Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Tautenhain durch Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und in der Kindereinrichtung bis zum 30. November eines jedes Jahres für das kommende Kalenderjahr.
- (7) Bei Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals muss an diesen Tagen die Betreuung der Kinder abgesichert werden.

(8) Kinder, die bis zu einer Stunde nach der Schließung der Einrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das Personal der Kindereinrichtung gemäß Dienstvereinbarung in Obhut genommen. Durch Aushang an der Kindereinrichtung werden die Eltern über den Verbleib des Kindes informiert. Die zusätzliche Betreuungszeit wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Dabei zählt jede angebrochene Stunde als ganze. Näheres dazu regeln die §§ 7 und 8 Abs. 5 der Gebührensatzung.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder sich verpflichtet, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Leiterin und das Erzieherpersonal gibt den Eltern nach vorheriger Terminabsprache die Gelegenheit zu einem Elterngespräch.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung „Holzlandwichtel“ Tautenhain vom 22.08.2008 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 16.06.2011

Tautenhain, den 16.06.2011

Gemeinde Tautenhain

Weisleder
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „ Holzlandwichtel“ vom 22.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain in der Zeit vom 17.06.2011 bis 26.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Tautenhain, den 27.06.2011

Weisleder
Bürgermeister

- Siegel -